Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 216/2024 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Herr Gal	9.2				
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Metzemacher					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität	05.06.2024
Rat	24.06.2024

TOP	**Lärmaktionsplan der Kreisstadt Bergheim Beschluss des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe**

Beschlussvorschlag

1. Der als Anlage beigefügte Lärmaktionsplan der 4. Stufe der Kreisstadt Bergheim wird beschlossen.

2. Der Rat der Kreisstadt Bergheim nimmt die im Lärmaktionsplan ermittelten lärmbelasteten Streckenabschnitte zur Kenntnis. Eine direkte Umsetzung der Maßnahmen ist nicht möglich, da die dem Lärmaktionsplan zugrundeliegenden Berechnungsverfahren nicht maßgeblich für die lärmtechnische Beurteilung von Bundes, Landes- und Kreisstraßen sind und dementsprechend keine Rechtswirksamkeit entfalten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den zuständigen Straßenbaulastträgern Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung von Tempo-30-Bereichen und anderen Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung an den ermittelten Hotspots zu prüfen und einzuleiten. Um eine Rechtswirkung der Maßnahmen zu erreichen, müssen die ermittelten Hotspots unter anderem im Zuge einer weiteren schalltechnischen Untersuchung nach den gültigen Richtlinien bewertet werden.

4. Die Verwaltung wird im weiteren Verfahren die Notwendigkeit von Verkehrsberuhigungen für die Innerörtlichen sowie Landes- und Kreisstraßen, welche nicht Bestandteil der Lärmaktionsplanung der 4. Stufe waren, prüfen und Maßnahmen erarbeiten.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Lärmaktionsplan der 4. Stufe der Kreisstadt Bergheim gem. § 47 BImSchG wird beschlossen, so dass die Inhalte fristgerecht über die obersten Landesbehörden an die Europäische Kommission übermittelt werden können.

2. Sachverhalt

Grundlagen der Lärmaktionsplanung

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen" nach § 47d BImSchG aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, welche gemäß § 47b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Auf der Grundlage der aktualisierten Lärmkarten sind bis spätestens 18. Juli 2024 bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Nach der Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Lärmaktionsplanes ist eine aktualisierte und konsolidierte Zusammenfassung des geltenden Lärmaktionsplanes – inkl. der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung – in Form von zusammenfassenden Meldetabellen von den zuständigen Behörden an die obersten Landesbehörden zu übermitteln.

Zentrales Ergebnis des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe

Bei der Lärmkartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 2022 bzw. 2023 wurden Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Kfz/Tag berücksichtigt. Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47b BImSchG sind dabei Bundesfernstraßen, Lan-

desstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mind. 3 Mio. Kfz/Jahr.
Durch die Aufnahme von weiteren Straßen in den vergangenen Lärmaktionsplänen sowie des Beschlusses aus der 11. Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität vom 11.05.2023 (Vorlage 211/2023, https://tinyurl.com/3b9ux6dz), wurde eine externe Kartierung beauftragt, um Lärmbelastungen an zusätzlichen Strecken zu ermitteln. Auf Grundlage der neuesten Kartierung wurde festgestellt, dass rechnerisch 13.439 Personen im Bergheimer Stadtgebiet im Pegelbereich >55 dB(A) leben. Bezogen auf den festgelegten Auslösepegel von L_{DEN} 70 dB(A), ab dem Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen werden sollen, reduziert sich dieser auf 745 Personen, dies entspricht einem Anteil von ca. 1,2 % der Gesamtbevölkerung Bergheims. Die Betroffenheit in der Zeit zwischen 22:00 bis 6:00 Uhr stellt sich anders dar, da hier, bezogen auf den Auslösepegel L_{Night} 60 dB(A), 1039 Personen betroffen sind. Im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl entspricht dies einem Wert von ca. 1,68 %.

Im Bereich der kartierten Straßen sind 2619 Wohngebäude von Lärm im Pegelbereich>65 dB(A) betroffen. Belastungen >75 dB(A) treten bei 28 Wohngebäuden auf. Drei Schulen sind einer Belastung von >65 dB(A) ausgesetzt. Es sind keine Krankenhäuser von Lärm >55 dB(A) betroffen.

Die Variantenberechnung mit einer Ansetzung von 30 km/h in den Ortsdurchfahrten, hat gezeigt, dass im Vergleich zur normalen Kartierung rechnerisch noch 12.170 Personen im Bergheimer Stadtgebiet im Pegelbereich >55 dB(A) leben. Bezogen auf den festgelegten Auslösepegel von L_{DEN} 70 dB(A) reduziert sich dieser auf 67 Personen, dies entspricht einem Anteil von ca. 0,11 % der Gesamtbevölkerung Bergheims. In absoluten Zahlen sind demnach 679 Personen weniger von einer starken Lärmbelastung betroffen. Die Betroffenheit in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr stellt sich anders dar. Bezogen auf den Auslösepegel von $_{LNight}$ 60 dB(A) sind hier nur noch 155 Personen betroffen. Im Verhältnis zu Gesamteinwohnerzahl entspricht dies einem Wert von ca. 0,25 %. Die nächtliche Belastung nimmt dementsprechend für 884 Personen ab.

Im Bereich der kartierten Straßen sind nach der Variantenberechnung noch 2127 Wohngebäude von Lärm >65 dB(A) betroffen. Belastungen von >75 dB(A) treten bei 5 Wohngebäuden auf. Zwei Schulen sind weiterhin einer Belastung von >65 dB(A) ausgesetzt.

Das Ziel der vorgesehenen Maßnahmen, beispielsweise einer Tempo-30 Anordnung, muss die Minimierung der durch den Straßenverkehr entstehenden Lärmemissionen sein. Hier ist eine Reduktion der Lärmbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner insbesondere in den Pegelklassen >65 – 70 dB(A) und >70 – 75 dB(A) anzustreben.

Die detaillierten Ergebnisse können den in der Anlage beigefügten Lärmaktionsplan der 4. Stufe der Kreisstadt Bergheim entnommen werden.

Durchführung der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung

Gemäß der Pflichtkartierung waren folgende Straßen in der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen: A 61, B 477, L 122, L 163, L 213, L 276, L 361. Zusätzlich wurden im Rahmen der 2. Stufe und 3. Stufe weitere Straßen in die Lärmaktionsplanung der Kreisstadt Bergheim aufgenommen. Dazu zählten die Ortsdurchfahrten in Glesch, Thorr und Zieverich (K19 + K 42) sowie die L 91 in Glessen.

Am 11.05.2023 wurde in der 11. Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität (Vorlage 211/2023) beschlossen, weitere Straßen mit in die Prüfliste für die Festsetzung von Tempo 30 wegen Lärmschutz aufzunehmen: Ahe (K 19 + 34), Büsdorf (L 93), Fliesteden (L 93 + 213), Glesch (L 213), Glessen (L 213), Oberaußem (L 93), Paffendorf (K 19 + K 41), Quadrath-Ichendorf (K11, K 33, K34), Rheidt-Hüchelhoven (L 213) sowie die Innerörtlichen Straßen (Talstraße/Carl-Sonnenschein-Straße/Chaunyring und Südweststraße). Auf Grund von geringen Verkehrsmengen, keinen aktuellen Verkehrsmengen oder keinen vorhandenen Daten wurden einige Straßen des Beschlusses nicht mit in die Lärmaktionsplanung einbezogen. Das heißt, für die nicht einbezogenen Straßen wurde die Lärmbelastung nicht kartiert. Nichtdestotrotz werden die nicht kartierten Straßen unabhängig vom Verfahren der Lärmaktionsplanung weiterhin von der Verwaltung auf Notwendigkeit von Verkehrsberuhigungen und Lärmschutzmaßnahmen geprüft. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Straßenbaulastträgern Straßen.NRW und Rhein-Erft-Kreis sowie weiteren relevanten Akteuren.

Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan

Eine grundlegende Problematik der auf EU-Recht basierenden Lärmaktionsplanung in der Bundesrepublik Deutschland besteht darin, dass die verkehrsreichsten und damit auch lärmintensivsten Straßen im Regelfall allesamt nicht in städtischer Baulast liegen, sondern Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. Autobahnen sind. Für Kommunen wie die Kreisstadt Bergheim bedeutet dies, dass Veränderungen wie z. B. Tempominderungsmaßnahmen oder lärmmindernde Fahrbahnbeläge meist nicht eigenverantwortlich von der Kreisstadt Bergheim vorgenommen werden dürfen, sondern allenfalls indirekt über ein Einwirken auf die entsprechenden Baulastträ-

ger wie den Rhein-Erft-Kreis, den Landesbetrieb Straßen.NRW oder die Autobahn GmbH des Bundes angestoßen werden können.

Zudem sind die dem Lärmaktionsplan zugrundeliegenden Berechnungsverfahren nicht maßgeblich für die lärmtechnische Beurteilung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Um eine Rechtswirkung der Maßnahmen zu erreichen, müssen die ermittelten Streckenabschnitte im Zuge einer weiteren schalltechnischen Untersuchung bewertet werden.

Bei der Frage nach der Implementierung Lärmminderungsmaßnahmen auf Bundes, Landes- oder Kreisstraßen tritt regelmäßig ein Zielkonflikt zwischen dem Bedürfnis der Anwohner auf Lärmminderung und der Funktion der Straßen als wichtige überörtliche Verkehrswege auf. Vor diesem Hintergrund werden durch die Straßenbaulastträger Maßnahmen aus Lärmschutzgründen mit Verweis auf die StVO in der Regel nicht in Erwägung gezogen. In Deutschland beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften laut § 3 StVO 50 km/h. Ausnahmen von dieser Regel sind an Hauptverkehrsstraßen im Einzelfall gesondert zu begründen.

Gründe für eine Ausweisung können neben verbesserten Lärmschutz auch eine höhere Verkehrssicherheit, Luftreinhaltung und auch häufig die Förderung von Fuß- und Radverkehr darstellen. Damit unterliegt die Anordnung von Tempo-30 nach der StVO noch immer besonderen rechtlichen Anforderungen. Bei der Prüfung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden können, wird nicht nur auf das Ausmaß der Lärmbelastung, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls abgestellt. Geprüft und in die Abwägung eingestellt werden beispielsweise folgende Punkte: Beeinträchtigung von Widmung und Verkehrsfunktion, Erhalt der Bündelungsfunktion der Straße, Verlängerung der Fahrtzeit, Beeinflussung von „Grünen Wellen", Einwirkung auf ÖPNV (Taktung), unverträgliche Verlagerungseffekte, Beeinflussung der Verkehrssicherheit, Auswirkungen auf das Luftschadstoffemissionsverhalten der Fahrzeuge, mildere technisch mögliche und finanzielle tragbare bauliche oder andere Maßnahmen, Versorgung der Bevölkerung, Auswirkungen auf die allgemeine Leichtigkeit des Verkehrs und Auswirkungen auf den Fuß- und Radwegeverkehr. Des Weiteren dürfen Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung im Straßenverkehr nicht dazu führen, dass sie außerhalb des vorgesehen Wirkbereichs ungewollt zu einer relevanten Verschlechterung der Lärmsituation führen.

Weiteres Vorgehen in der Lärmaktionsplanung

Die Lärmaktionsplanung sowie Lärmkartierung sind ein permanenter Prozess, welcher alle fünf Jahre wiederholt wird. Dementsprechend wird die Verwaltung mit ihren verfügbaren Kapazitäten, die notwendigen Maßnahmen, wie bspw. die Einrichtung von Tempo-30-Bereichen, welche im Verfahren vergangener Lärmaktionspläne beschlossen wurden, weiterhin verfolgen. Dazu zählten unter anderem die ermittelten Lärmbrennpunkte des Lärmaktionsplanes der 2. Stufe, deren Bestätigung im Rahmen der 3. Stufe sowie die L 93 in Oberaußem zwischen Ortseingangstafel Oberaußem und Kreisverkehr Büsdorfer Straße, die L 361 in Bergheim-Mitte (Kirchstraße und Neusser Straße) und die A 61 im Bereich der Ortslage Thorr (Vorlage 551/2018, https://tinyurl.com/3few8ajx). Des Weiteren wird gemäß Beschlusses des AfKUM vom 11.05.2023 die Einleitung von Tempo 30 auf der Dormagener Straße und der Oberaußemer Straße in Niederaußem geprüft (Vorlage 184/2023, https://tinyurl.com/33jznfun). Im Rahmen dieser Ausschusssitzung wurde zudem die Aufnahme von weiteren Straßen in die Prüfliste für die Festsetzung von Tempo 30 wegen Lärmschutz beschlossen (Vorlage 211/2023). Die Straßen dieses Beschlusses, welche nicht im Rahmen der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung kartiert wurden, werden im Einzelfall unabhängig geprüft und evaluiert.

Darüber hinaus werden regelmäßig Maßnahmen zur Verbesserung und Steigerung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und insbesondere für Kinder von der Verwaltung geprüft und entwickelt. Zum Teil sind diese Maßnahmen im verkehrsrechtlichen Verfahren nach § 45 StVO festzulegen. Diese Maßnahmen haben auch einen Einfluss auf die Lärmsituation vor Ort, da Fahrzeuge in der Regel zum langsamer fahren gezwungen werden. Zudem gibt es seit dem Jahr 2021 bereits ein Tempo-30-Konzept – lediglich Hauptverkehrsachsen sowie klassifizierte Straßen sind davon ausgenommen. Ein absolut überwiegender Teil der Gemeindestraßen ist damit als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Sollten Bürgerinnen und Bürger dennoch die Notwendigkeit einer Verkehrsberuhigung empfinden, können sie diese gerne bei der Verwaltung melden. In diesem Falle werden Möglichkeiten zu infrastrukturellen Maßnahmen wie Markierungen oder Abpollerungen zur Verkehrsberuhigung geprüft, um die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern zu betonen und den Bedürfnissen entgegenzukommen. Die Verwaltung der Kreisstadt Bergheim prüft die Notwendigkeit von Verkehrsberuhigungen auch unabhängig von Bürgermeldungen.

Ferner werden die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen Anliegen zur Überprüfung an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Zusätzlich sollten langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm anvisiert werden. Die Kreisstadt Bergheim hat zu Beginn des Jahres 2019 das Stadtentwicklungskonzept 2035 beschlossen (Vorlage 549/2018). Eine zentrale Zielsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes ist die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs im

Gegenzug die Förderung des Radverkehrs sowie der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Diese Zielvorstellungen werden im Masterplan Mobilität (2022) in Form von Maßnahmenvorschlägen konkretisiert (Vorlage 108/2022, https://tinyurl.com/43f46ta5). Ein zentraler Baustein ist die Ausweitung des bestehenden Radwegenetzes in Form von zentrenverbindenden Hauptradwegen und der Einrichtung eines interkommunalen Radschnellweges nach Köln. Ebenfalls soll der ÖPNV durch eine häufigere Bedienung attraktiver werden und an den S-Bahn-Trakt angepasst werden. Geht man vor der Einführung des für die S-Bahn Köln üblichen 20-Minuten-Taktes aus, so wird sich einerseits eine leistungsfähige Basis für den innerstädtischen Verkehr bieten, andererseits wird der ÖPNV auch für das Pendeln ins Oberzentrum Köln und die anderen an der Bahnstrecke liegenden Kommunen ungleich attraktiver. Der vorhersehbaren Steigerung des Fahrgastaufkommens trägt die Verwaltung bereits damit Rechnung, dass das Thema Park and Ride durch die Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes stadtteilübergreifend vertieft wurde. Für den Ausbau der Park and Ride Kapazitäten an den Bahnhöfen Bergheim und Glesch wurden der Kreisstadt umfangreiche Fördermittel vom Zweckverband go.Rheinland GmbH eingeplant. Weiterhin sollen Ideen für die Implementierung moderner Mobilitätskonzepte wie z. B. Carsharing und E-Mobilität erarbeitet werden.

Ziel der Kreisstadt Bergheim ist es weiterhin, gemäß den Vorgaben der Lärmaktionsplanung durch das Land NRW, den Einwohnerinnen und Einwohnern ein ruhiges und lebenswertes Wohnumfeld zu bieten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Die Kreisstadt Bergheim ist als zuständige Behörde gem. § 47d Absatz 1 BImSchG verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Alternativen bzw. Einsparpotenziale bieten sich deshalb aus Sicht der Verwaltung nicht.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Da es sich bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes um eine Pflichtausgabe der Kommune handelt, sind die entsprechenden Mittel im Haushalt berücksichtigt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verlagerung des Personentransportaufkommens auf den Umweltverbund „zu Fuß, mit dem Fahrrad oder ÖPNV" bewirken einen Rückgang der Lärm- und Luftbelastung und wirken sich positiv auf das Klima aus.

6. Bürgerbeteiligung

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne ist in § 47d Absatz 3 BImSchG geregelt. Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. In der Regel ist eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit mit jeweils ortsüblicher Bekanntmachung erforderlich.

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anderer Behörden wurde vom 25.09.2023 – 27.10.2023 durchgeführt. Während dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über den Inhalt der Lärmaktionsplanung zu informieren sowie Vorschläge für die Reduzierung der Verkehrsbelastung im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie zu unterbreiten. Anregungen und Hinweise konnten dabei online über das Beteiligungsportal, per E-Mail oder persönlich zur Niederschrift bei der Kreisstadt Bergheim vorgebracht werden. Die Ergebnisse der Beteiligung wurden gesammelt, ausgewertet und bei der Erstellung des Entwurfs bzw. der Überprüfung des Lärmaktionsplanes berücksichtigt. Das bedeutet, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anregungen erfolgte. Die Anregungen müssen jedoch nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen. Insgesamt gingen in der ersten Phase der Beteiligung 33 Stellungnahmen ein. Die Zusammenfassung der 1. Phase kann den in der Anlage beigefügten Lärmaktionsplan der 4. Stufe entnommen werden (Kapitel 12.1).

Die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anderer Behörden wurde vom 17.04.2024 – 17.05.2024 durchgeführt. Während dieser Zeit wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes ausgelegt und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Die Daten zum Lärmaktionsplan der 4. Stufe werden an die Europäische Kommission gemeldet. Die Lärmakti-

onsplanung ist ein permanenter Prozess, welcher alle fünf Jahre wiederholt wird. Ergebnisse der einzelnen Lärmkartierungen und –Pläne sind miteinander zu vergleichen. Dementsprechend kann die Lärmsituation in Bergheim regelmäßig evaluiert werden.